# Wenn der Prüfer kommt ...

Seit 1. Januar darf die Finanzverwaltung ohne Termin den Kassenbestand prüfen. Für Tankstellen stellt das meist kein Problem dar – doch es gibt ein paar Fallstricke. Hier die Hitliste der vermeidbaren Fehler.

Eine Prüfung des Kassenbestands geschieht in der Regel nach einem Testkauf. Allein wegen des Agenturbereichs und des nachvollziehbaren Interesses der Mineralölgesellschaften an Agenturumsätzen gelten Tankstellenkassen allgemein als sehr sicher und technisch auf dem neuesten Stand. Hier gibt es wenige Ansatzpunkte für den Finanzamtsprüfer. Auch Waschstraßenkassen haben sich auf dieses Thema seit dem Jahr 2014 vorbereitet. Hier kommt noch hinzu, dass viele Betriebe ohne elektronische Registrierkassen arbeiten, was definitiv zulässig ist und bleibt. Natürlich muss

das manuelle Kassenbuch das Kassen-Soll und Kassen-Ist des Vortags ausweisen. Dann klappt's auch mit dem unangemeldet vorbeischauenden Prüfer.

Der relativ hohe technische Stand von Tankstellen- und Waschstraßenkassen bietet also grundsätzlich Sicherheit vor unangenehmen Prüferfeststellungen, in der Realität gibt es aber einige Stolpersteine, die durch eine bewusste oder unbewusste Fehlbedienung der Kasse entstehen können. Stellen Sie diese Fehler einfach ab. Die Hitliste der Fehlbedienungen für beide Branchen zeigt auf, wo es klemmt:

#### **Transitgeld**

In beiden Branchen muss Geld zur Bank gebracht werden. Dafür wird es aus dem Kassenbestand ausgebucht. Viele Unternehmen scheuen Korrekturen wegen falsch gezählter Gelder oder Falschgeld und warten deshalb die Zählung der Bank ab, bevor dieses Geld aus dem Kassensystem ausgebucht wird. Wer so vorgeht, zaubert dem Finanzamtsprüfer ein Lächeln ins Gesicht: Diese Kasse ist rechnerisch ermittelt, weil nicht der Unternehmer, sondern die Bank den Kassenbestand festgelegt hat. Diese Chance wird der Prüfer nutzen und aus



der Kassennachschau in eine normale Betriebsprüfung übergehen. Die Nachzahlung kann fünfstellig werden.

#### Hosentaschenkassen

Wird Geld vorrübergehend aus der Kasse entnommen, um Besorgungen zu erledigen, haben Sie das Geld in diesem Moment auszubuchen. Denkbar wäre eine SoA-Buchung "Vorschuss". Auch hier gilt: Wenn Sie mit der nicht ausgebuchten Hosentaschenkasse unterwegs sind, ist der Kassenbestand in dieser Zeit zwingend falsch. Auch das könnte ausreichen, um aus der Kassennachschau eine vollwertige Prüfung der letzten drei Jahre entstehen zu lassen.

#### Keine Buchung ohne Beleg

Wenn Sie mit Aushilfskräften arbeiten, die gerne wochenweise cash bezahlt werden möchten, nutzen Sie die Quittungsvordrucke Ihres Steuerberaters, um die Auszahlung zu dokumentieren. Unterschrieben werden sie von der Aushilfskraft.



Grenzwertig wird die Sache bei Privatentnahmen, also bei Geldern, die Sie aus der Kasse für sich entnehmen. Auch hier fragt der Prüfer nach einem Beleg! Wer diesen Punkt absichern will, malt sich selbst eine Quittung mit dem Text "Privatentnahme". In der Waschbranche sind manuelle Kassen möglich. Hier bitte beim Kassenbuch beachten, dass bei Besorgungsfahrten mit privat vorgelegtem Geld nicht das Belegdatum entscheidend für die Kassenbuchung ist, sondern das Datum, an dem Sie über die Kasse abrechnen. Schreiben Sie das gerne auf den Beleg, zum Beispiel "abgerechnet am 11. Juni".

#### **Testkauf Autowäsche**

Der Prüfer wird, nachdem der Wagen gewaschen worden ist, die Buchung sehen wollen. Bei manuellen Kassen zumindest die Rohdaten, also wie Sie diesen Umsatz für die spätere Buchung im handschriftlichen Kassenbuch festhalten. Aus irgendwelchen Gründen halten einige Vorwäscher den für die manuelle Felgenreinigung gezahlten Betrag für ein persönliches Geschenk. Mit der Folge, dass sich diese Zusatzleistung nicht auf dem Kassenbeleg wiederfindet. Sollte der Vorwäscher nun noch erklären, dies sei so mit dem Chef abgestimmt, finden noch Zoll und Bundesversicherungsanstalt Ihre Spezialregelung prüfenswert.

#### **Testkauf Kaffee**

Die Milch macht's, lautete einmal ein populärer Werbeslogan. Das sieht auch der Finanzamtsprüfer so: Nur bei einem Milchanteil von mehr als 75 Prozent kann ein Kaffeemixgetränk unter sieben Prozent Umsatzsteuer fallen - wenn das Getränk mitgenommen wird. Wird es am Bistrotisch eingenommen, sind 19 Prozent Umsatzsteuer fällig. Bei einem Milchanteil unter 75 Prozent - in der Regel ist das auch beim Milchkaffee so - werden generell 19 Prozent Umsatzsteuer fällig, ob das Getränk nun mitgenommen wird oder nicht. Fallen Sie im Praxistest bei der Kassennachschau auf, haben Sie ein Nachzahlungsproblem.

Es gibt noch Variationen zu diesem Thema. Zum Beispiel, dass der Kaffeeumsatz nicht erfasst wird, weil er erst am Tagesende in einer Summe eingebucht wird. Das wäre eine nicht zeitgerechte Umsatzerfassung und führt zielsicher zu Ärger. Ähnlich sieht es bei Münzgeräten aus. Der Kaffee aus diesen Geräten ist am Tagesen-

de durch Kassenleerung auf die Hauptkasse aufzulösen. Regeln Sie das!

### Chantal hat neue Fingernägel ...

... und trifft die Tasten nicht mehr. Das kann selbstverständlich auch Norbert passieren. Ob nun bei einem Geldabwurf, dem Schicht- oder Tagesabschluss: Wird ein Zahlendreher oder eine bizarr hohe Differenz aufgenommen, die nicht am selben Tag geklärt wird, dann dokumentieren Sie damit, dass der Kassenabschluss rein rechnerisch erfolgte. Und nicht durch Zählung des Kassen-Ist. Dann hätte diese Differenz auffallen müssen. Es gibt nur einen richtigen Weg: Finden Sie an diesem Tag die Differenz nicht, geben Sie das zutreffende Kassen-Ist ein und parken den Differenzbetrag auf Kassenminus. Beseitigen und dokumentieren Sie den Fehler in den nächsten Tagen.

## So läuft die Prüfung ab

Der Prüfer kommt unangemeldet und muss sich entsprechend ausweisen. Was passiert, wenn die Chefin gerade in einem anderen Betrieb oder der Chef im Urlaub ist, bleibt unklar. Da irgendjemand den Tagesabschluss machen muss, wird man diese Person herbeizitieren. Nur wenn Sie sich verweigern, ist mit Zwangsmaßnahmen zu rechnen. Die IT-Spezialisten der Steuerfahndung sind schnell geworden und haben ein mitgenommenes Kassensystem innerhalb eines Tages vollständig kopiert.

Bleiben Sie freundlich, der Prüfer ist erst einmal im Recht. Den Steuerberater per Telefon zuzuschalten, ist mehr als sinnvoll, denn: Alles, was der Prüfer in diesem Moment fordert, ist ein mündlicher Verwaltungsakt, gegen den der Steuerberater ebenfalls mit mündlichem Einspruch vorgehen kann. Wichtige Punkte werden Wartungsprotokolle und Handbücher zum Kassensystem sein. Selten erfolgen Updates vor Ort und werden für den Pächter sichtbar schriftlich dokumentiert. Das kann der Steuerberater erklären, bevor der Prüfer heißläuft.

Bleibt noch der Hinweis auf Trittbrettfahrer. Ein solches Verfahren lockt Betrüger an – wie bei Einführung des Mindestlohngesetzes. Damals wurden Schreiben bekannt, die in einem "vereinfachten Prüfverfahren" Ordnungsgelder festsetzten. Befolgen Sie den Rat, stets ihren Steuerberater einzuschalten, um maximale Sicherheit zu erlangen. Michael Dagit, Steuerberater und Geschäftsführer der Wotax Steuerberatungsgesellschaft